

1976 05 04

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974 und BGBl. Nr. 775/1974 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als im Inland beschäftigt gelten unselbständig Erwerbstätige, deren Beschäftigungsort (§ 30 Abs. 2) im Inland gelegen ist, selbständig Erwerbstätige, wenn der Sitz ihres Betriebes im Inland gelegen ist.“

2. a) § 4 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Schüler (Schülerinnen), die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst im Sinne des § 6 Abs. 2 oder 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, stehen sowie Hebammenschülerinnen an einer inländischen Hebammenlehranstalt;“

b) § 4 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Personen, denen im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198

oder 303 berufliche Ausbildung gewährt wird, wenn die Ausbildung nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt.“

3. a) Im § 5 Abs. 2 ist der Betrag von 80 S durch den Betrag von 115 S, der Betrag von 240 S durch den Betrag von 345 S und der Betrag von 1 040 S durch den Betrag von 1 500 S zu ersetzen.

b) Dem § 5 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), erstmals ab Beginn des Beitragsjahres 1978, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.“

4. Im § 7 Z. 1 lit. f aa ist der Ausdruck „24 Stunden“ durch den Ausdruck „23 Stunden“ zu ersetzen.

5. a) Im § 8 Abs. 1 Z. 1 ist eine lit. d mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„d) Personen, die aus der Teilversicherung nach Z. 4 lit. a, b, c oder e ausgeschieden sind bzw. deren Hinterbliebene, sofern sie eine Pension aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beziehen.“

b) Im § 8 Abs. 1 Z. 1 letzter Halbsatz ist der Ausdruck „lit. a und b“ durch den Ausdruck „lit. a, b und d“ zu ersetzen.

c) Im § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ist der Ausdruck „selbständigen Erwerbstätigen“ durch den Ausdruck „selbständig Erwerbstätigen“ zu ersetzen.

d) § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) die Teilnehmer an Umschulungs-, Nachschulungs- und sonstigen beruflichen Ausbildungslehrgängen der Gebietskörperschaften, der Landesarbeitämter, Landesinvalidenämter, Sozialversicherungsträger

c) Im § 447 c Abs. 2 lit. a ist der Ausdruck „(23 Abs. 6)“ durch den Ausdruck „(23 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes, § 7 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes)“ zu ersetzen.

d) Im § 447 c Abs. 4 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„Vor seiner Entscheidung hat er jenen Sektionsausschuß der Krankenversicherungsträger zur Stellungnahme aufzufordern, dem der antragstellende Versicherungsträger nicht angehört.“

37. a) Dem § 447 e Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist von der Leistung von Zweckzuschüssen ausgenommen.“

b) Im § 447 e Abs. 3 lit. d ist der Ausdruck „§§ 23 Abs. 6 und 339“ durch den Ausdruck „§§ 23 Abs. 6 und 339 dieses Bundesgesetzes, § 7 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes“ zu ersetzen.

c) Im § 447 e Abs. 5 ist der Ausdruck „§§ 132 a und 132 b“ durch den Ausdruck „§§ 132 a und 132 b dieses Bundesgesetzes sowie den §§ 54 a und 54 b des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes“ zu ersetzen.

d) Im § 447 e Abs. 5 ist der Ausdruck „(§ 118 a Abs. 2)“ durch den Ausdruck „(§ 444 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes, § 32 a Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes)“ zu ersetzen.

38. a) Der bisherige Inhalt des § 453 erhält die Bezeichnung Abs. 1.

b) Der Strichpunkt am Ende der Z. 3 des § 453 ist durch einen Punkt zu ersetzen. § 453 Z. 4 wird aufgehoben.

c) Dem § 453 ist ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(2) Die Satzung des Versicherungsträgers (des Hauptverbandes) kann, wenn dies vom Standpunkt der Verwaltungskonomie gerechtfertigt erscheint, auch die Errichtung ständiger Ausschüsse vorsehen; sie hat hiebei auch den Wirkungskreis, die Geschäftsführung und die Besetzung eines jeden derartigen Ausschusses zu bestimmen.“

39. § 463 wird aufgehoben.

40. § 466 Abs. 6 wird aufgehoben.

41. Im § 471 c ist der Ausdruck „den nach § 44 Abs. 6 lit. b jeweils geltenden Betrag“ durch den Ausdruck „den nach § 5 Abs. 2 lit. a geltenden Betrag“ zu ersetzen.

42. Im § 472 Abs. 2 ist der Strichpunkt am Schluß der Z. 3 durch einen Punkt zu ersetzen. § 472 Abs. 2 Z. 4 wird aufgehoben.

43. § 472 a Abs. 4 wird aufgehoben.

44. Im § 479 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn-Aktiengesellschaft“ durch den Ausdruck „Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe-Aktiengesellschaft“ zu ersetzen.

45. Im § 500 ist der Ausdruck „§§ 502 Abs. 4 und 5, 503 und 506“ durch den Ausdruck „§§ 502 Abs. 4 bis 6, 503 und 506“ zu ersetzen.

46. a) Nach § 502 Abs. 4 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Abs. 4 gilt auch für Personen, bei denen nachweislich eine Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, erst nach dem 9. Mai 1945 möglich war.“

Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

b) Im nunmehrigen § 502 Abs. 6 ist der Ausdruck „Abs. 1 bis 4“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ zu ersetzen.

47. a) Im § 522 f Abs. 9 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Hiebei sind die zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden im Zeitpunkt der Antragsstellung in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu vervielfachen.“

b) Im § 522 f Abs. 9 ist in der lit. a der Ausdruck „0,6 v. H.“ durch den Ausdruck „0,72 v. H.“ und in der lit. b der Ausdruck „0,24 v. H.“ durch den Ausdruck „0,29 v. H.“ zu ersetzen.

48. In der Anlage 1 hat die Z. 27 lit. b wie folgt zu lauten:

„b) Bösartige Neubildungen der Lunge und des Rippenfelles durch Asbest“

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die am 31. Dezember 1976 nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften pflichtversichert waren, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange

versicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz oder wurde ein solcher Anspruch auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1979 eingeleiteten Verfahrens nachträglich für die Zeit bis zum Tode anerkannt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 16 für die Neufeststellung der Leistung aus eigener Pensionsversicherung und die Leistungszuständigkeit entsprechend.

(19) Die Bestimmungen des § 251 a Abs. 7 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z. 13 sind gegenüber einem Staate, mit dem ein Abkommen über Soziale Sicherheit ohne Einfluß des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes besteht, nicht anzuwenden.

(20) Die Bestimmungen des § 252 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z. 14 sind auf Antrag ab 1. Jänner 1977 auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1977 liegt bzw. der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist. Die Leistung gebührt ab 1. Jänner 1977, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1977 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(21) Die Pensionsversicherungsträger können unter Berücksichtigung der Auslastung der ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen Beziehern einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit mit einem vor dem 1. Jänner 1977 liegenden Stichtag, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (§ 300 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z. 31) leiden, Maßnahmen gemäß den §§ 302 bis 304 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z. 31 in entsprechender Anwendung des § 301 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z. 31 gewähren, wenn unter Berücksichtigung des Leidenszustandes und des Alters des Versicherten sowie der Dauer des Pensionsbezuges mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß diese Maßnahmen den angestrebten Erfolg herbeiführen werden.

(22) Die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber haben die in die Rehabilitationsausschüsse (§ 419 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 18 lit. b) für die laufende Amtsdauer (Abs. 23) zu entsendenden Versicherungsvertreter (§ 426 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 21) aus dem Kreis der von ihnen in die Hauptversammlung der betreffenden Versicherungsträger entsendeten Versicherungsvertreter zu entnehmen.

(23) Die Amtsdauer der Rehabilitationsausschüsse (§ 419 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 18 lit. b) endet am 31. Dezember 1978. Die Bestimmungen des § 425 zweiter und dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

(24) Personen, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. V Z. 46 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1977, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1977 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von der Bestimmung des § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(25) Die Bestimmungen des § 502 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 46 sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1976 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1977, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1977 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(26) Die Bestimmung des § 522 f Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 47 ist von Amts wegen auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1977 liegt bzw. der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist.

(27) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. V Z. 48 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1977 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1977 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(28) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1977 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Bestimmung des Art. V Z. 48 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember

Erläuterungen

Mit der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz soll zunächst allen im Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgemerkten Änderungsvorschlägen, soweit sie aus sozialversicherungsrechtlicher und finanzpolitischer Sicht realisierbar erscheinen, Rechnung getragen werden. Es handelt sich zum Teil um Änderungen, die der Bereinigung des Gesetzestextes und der Anpassung an die Rechtslage in anderen Rechtsbereichen dienen, zum Teil auch um Änderungen, die sich auf Grund der Erfahrungen der Praxis als zweckmäßig erwiesen haben.

Der Entwurf erschöpft sich aber nicht bloß in einer Bereinigung des Gesetzeswortlautes; er enthält vielmehr auch zahlreiche und zum Teil sehr tiefgreifende Änderungen hinsichtlich des geschützten Personenkreises sowie des Beitrags- und Leistungsrechtes.

Ohne daher eine Wertung der einzelnen Änderungen vorzunehmen, seien im folgenden die wesentlichen Neuerungen zusammengefaßt:

• Einkauf von Versicherungszeiten
• Öffnung der freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung

• Einbeziehung der Wirtschaftstreuhänder in die Kranken- und Unfallversicherung

• Unfallversicherung der Schüler und Studenten
• Neuregelung der Rehabilitation

• Leistungsrechtliche Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung im Zusammenhang mit der Ehescheidungsreform des Bundesministeriums für Justiz

• Einführung eines einheitlichen Unfallversicherungsbeitrages

• Angleichung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung der Angestellten an den Beitragssatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter

• Dreimalige außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung

• Stufenweise Erhöhung des unteren Grenzbeitrages für den Hilflosenzuschuß mit dem Ziel zu einem einheitlichen, von der Höhe der Pension unabhängigen Hilflosenzuschuß zu kommen

• Einführung einer Obergrenze für den Kinderzuschuß

• Finanzausgleich zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

• Aufbau einer Liquiditätsreserve

• Neuregelung der Wanderversicherung.

Einzelne Teilbereiche des Entwurfes, wie insbesondere der Einkauf von Versicherungszeiten, die Unfallversicherung der Schüler und Studenten sowie die Neuregelung der Rehabilitation, waren Gegenstand mehrerer Enquêtes, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1975 veranstaltet worden waren. Das Ergebnis dieser Beratungen ist in den vorgeschlagenen Regelungen weitestgehend berücksichtigt.

Da sich im Begutachtungsverfahren herausstellte, daß die Meinungsbildung in den zuständigen Interessensvertretungen über die im versendeten Entwurf vorgesehen gewesene Einbeziehung der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen in die Unfall- und Pensionsversicherung noch nicht abgeschlossen war, wurden die diesbezüglich in Aussicht genommenen Regelungen und damit im Zusammenhang die Öffnung der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung zurückgestellt und die Voraussetzungen für den Einkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung modifiziert. Sollte im Zuge der parlamentarischen Behandlung des Gesetzesentwurfes die Einbeziehung in die Unfall- und Pensionsversicherung von diesen Berufsgruppen doch noch angestrebt werden, wird eine entsprechende Ergänzung der Regierungsvorlage vor der parlamentarischen Beschlußfassung möglich sein.

Bezüglich der im Entwurf enthaltenen leistungsrechtlichen Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung im Zusammenhang mit der Ehescheidungsreform des Bundesministeriums für Justiz wird dafür Sorge getragen werden, daß diese Bestimmungen nur Zug um Zug mit der parlamentarischen Behandlung der Ehescheidungsreform der Beschlußfassung durch den Nationalrat zugeführt werden.

6. Hinterbliebene nach Alterspensionisten, die Frühpensionisten und vorher Invaliditätspensionisten waren

- a) Zeiten vor dem Stichtag der Invaliditätspension — wie 1a
- b) Zeiten während des Bezuges der Invaliditätspension (vor dem Stichtag der Frühpension bzw. Alterspension) — wie 1a
- c) Zeiten während des Bezuges der Alterspension — wie § 264 Abs. 1 lit. c ASVG.

Der Stichtag für die Neubemessung einer Eigenpension wurde an den Antrag auf Neubemessung gebunden. Bei Hinterbliebenenleistungen konnte aus prinzipiellen Gründen über den Stichtag des Todes nicht hinausgegangen werden.

Zu Art. IV Z. 4 lit. b (§ 229 Abs. 3):

Gemäß § 229 Abs. 3 zweiter Satz ASVG gelten für die Bemessung der Leistungen beim Vorliegen von Zeiten nach § 229 Abs. 1 Z. 4 ASVG in jedem vollen Kalenderjahr der Ausübung einer derartigen Erwerbstätigkeit eine bestimmte — vom Geburtsjahr — abhängige Anzahl von Monaten als Ersatzmonate. Die Tatsache, daß bereits bei einer kurzen Unterbrechung dieser Tätigkeit die Berücksichtigung des betreffenden Jahres als Ersatzzeit für die Leistungsbemessung nicht mehr möglich ist, hat in der Praxis zu unbefriedigenden Härtefällen geführt. Auf Grund einer Anregung aus der Sozialversicherung soll daher in den § 229 Abs. 3 ASVG eine Bestimmung aufgenommen werden, in der ausdrücklich die Berücksichtigung des Restes von weniger als 12 Versicherungsmonaten in einem Kalenderjahr vorgesehen wird.

Zu Art. IV Z. 7 und 11 (§§ 242 Abs. 5, 250 Abs. 2):

Gemäß § 242 Abs. 5 erster Satz ASVG sind die Monatsbeitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlagen heranzuziehen sind, sowie Zuschläge für Sonderzahlungen mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor aufzuwerten. Zur Klarstellung, daß hierbei die jeweils für das Kalenderjahr, in dem der Stichtag liegt, festgesetzte Reihe der Aufwertungsfaktoren heranzuziehen ist, soll die Bestimmung entsprechend ergänzt werden.

Zu Art. IV Z. 8 lit. d (§ 245 Abs. 4):

Die Stilllegung knappschaftlicher Betriebe bringt es mit sich, daß Personen, die bereits im Bezug eines Knappschaftsolds oder einer Knappschaftspension stehen, durch einen erzwungenen Berufswechsel ihre Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung verlieren. Dadurch kann z. B. auch der Fall eintreten, daß ein bereits bevorschusstes Bergmannstreu-

geld nicht aufgerechnet werden kann, da bei Anfall einer Leistung aus einem der in Betracht kommenden Versicherungsfälle die Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung bereits verlorengegangen ist.

Um diese Folgewirkungen unter grundsätzlicher Beibehaltung des Systems hintanzuhalten, soll auf Grund einer Anregung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bestimmt werden, daß volle Kalendermonate eines Leistungsanspruches aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit wie Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der knappschaftlichen Pensionsversicherung behandelt werden. Nach der in § 231 ASVG für sich deckende gleichartige Versicherungszeiten vorgesehenen Rangfolge wird somit künftig auch während des Anspruches auf Knappschaftsold bzw. Knappschaftspension trotz gleichzeitig erworbener Pflichtversicherungszeiten in der Pensionsversicherung der Angestellten oder in der Pensionsversicherung der Arbeiter die Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung erhalten bleiben.

Zu Art. IV Z. 12, Art. V Z. 45 und 46, Art. VI Abs. 25 (§§ 251 Abs. 4, 500, 502 Abs. 4):

Gemäß § 500 ASVG werden Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung ausgewandert sind, unter anderem nach § 502 Abs. 4 ASVG begünstigt. Das American Council for Equal Compensation of Nazi Victims from Austria Inc. hat darauf hingewiesen, daß der Endtermin 9. Mai 1945 in der Praxis nicht ausreicht und vor allem jene Personen benachteiligt, die nach ihrer Befreiung aus den Konzentrationslagern nach Österreich zurückgekehrt sind, um hier bis zur endgültigen Auswanderung in das Bestimmungsland ihren Aufenthalt zu nehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wird zwar von den Pensionsversicherungsträgern eine Verlängerung der im § 500 ASVG enthaltenen Frist unter sinngemäßer Anwendung der im Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG, BGBl. Nr. 290/1961) vorgesehenen Regelung praktiziert. Diese Vorgangsweise der Pensionsversicherungsträger reicht jedoch nicht aus, um in allen Fällen eine Schlechterstellung des Personenkreises, dem die Emigration innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich war, zu verhindern.

Um den Zielsetzungen des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Begünstigung nach § 502 Abs. 4 ASVG zu entsprechen, soll dem § 502 ein

neuer Abs. 5 angefügt werden, wonach Personen, bei denen nachweislich eine rechtzeitige Auswanderung aus Gründen, auf die der zu Begünstigende keinen Einfluß hatte, erst nach dem 9. Mai 1945 möglich war, so behandelt werden wie Begünstigte, die den Erfordernissen des § 500 ASVG entsprechen.

Da es in Fällen, in denen in der Vergangenheit wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen eine Leistung abgelehnt werden mußte, möglich ist, daß infolge der durch die neuerliche Antragstellung bewirkten Sichtungsvorschübe die Anspruchsvoraussetzungen neuerlich nicht gegeben sind, wird in einer Übergangsbestimmung vorgesehen, daß in solchen Fällen die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung, zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen ist. Um aber eine ungleiche Behandlung zwischen jenen begünstigten Personen, die nach Österreich zurückgekehrt sind und hier wieder versicherungspflichtig beschäftigt sind, und den übrigen Pflichtversicherten zu vermeiden, soll die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles nur bei den begünstigten Personen stattfinden, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 erfolgten Auswanderung noch im Ausland befinden. Bei den nach Österreich zurückgekehrten Personen ist hingegen die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu dem durch die Antragstellung ausgelösten Sichtung zu prüfen.

Zu Art. IV Z. 14 und Z. 20, Art. VI Abs. 18 (§§ 252 Abs. 1, 260):

Nach der geltenden Rechtslage kann in Fällen, in denen Enkel mit ihren pensions(renten)berechtigten Großeltern im gemeinsamen Haushalt leben, kein Kinderzuschuß zur Pension (Rente) gewährt werden. Um dies künftig zu ermöglichen, soll der Kinderbegriff des § 252 Abs. 1 ASVG um die Enkel erweitert werden. Auf Grund der Äußerungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens soll zur Vermeidung von Mißbräuchen neben der bestehenden Haushaltsgemeinschaft auch noch die überwiegende Unterhaltsleistung der Großeltern als Anspruchsvoraussetzung vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 123 Abs. 2 Z. 5 ASVG verwiesen, wonach die Enkel zu den Angehörigen, für die Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, gehören. Durch eine Übergangsbestimmung wird die Anwendbarkeit dieser Regelung auf die wenigen Fälle ermöglicht, in denen zu bereits laufenden Leistungen ein solcher Kinderzuschuß gebühren würde.

Durch die Zitierung „Kinder im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Abs. 2“ im § 260 ASVG soll jedoch das Entstehen eines Waisen-

pensions(renten)anspruches in solchen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu Art. IV Z. 15 und Z. 26 (§§ 253b Abs. 4, 276b Abs. 4):

Die 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, hat das bisher mit dem Bezug einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer verbundene Beschäftigungsverbot aufgehoben und durch die Einführung eines Grenzbeitrages ersetzt, bis zu dem die Erzielung eines Erwerbseinkommens neben dem Pensionsbezug möglich ist. Als Grenzbeitrag wurde der bereits im § 253 Abs. 1 ASVG verankerte Betrag von (im Jahre 1976) 2129 S monatlich vorgesehen. Es ist daher für jeden einzelnen Monat vom Versicherten bzw. vom Versicherungsträger zu prüfen, ob die aus der Erwerbstätigkeit erzielten Einkünfte den Grenzbeitrag übersteigen oder nicht.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geprüft, ob nicht sowohl den Interessen der Pensionisten als auch dem volkswirtschaftlichen Nutzen besser gedient wäre, in Analogie zu § 94 Abs. 5 ASVG die Möglichkeit eines Jahresausgleiches zu schaffen. Nunmehr soll eine solche Möglichkeit eröffnet werden. Damit sollen einerseits die dem Versicherten offenstehenden Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit erweitert und andererseits der in einzelnen Wirtschaftszweigen zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger kurzfristig auftretende zusätzliche Bedarf an Arbeitskräften in stärkerem Maße aus dem Kreise der Pensionisten gedeckt werden. Derzeit beträgt die monatliche Freigrenze 2129 S, das Zwölffache ist 25548 S. Zunächst soll nach wie vor der Wegfall der Pension vorgesehen sein, wenn der monatliche Grenzbeitrag überschritten wird. Nach Ablauf des Kalenderjahres soll jedoch so wie bei der normalen Alterspension die Beantragung eines Jahresausgleiches möglich sein.

Die Antragstellung führt dann zu einem positiven Ergebnis, wenn die jährlichen Nebeneinkünfte weniger als 25548 S betragen und in weniger als den 12 Kalendermonaten eines Jahres zustande gekommen sind. Ein Frühpensionist könnte somit beispielsweise (bezogen auf die im Kalenderjahr 1976 geltenden Beträge) drei Monate lang je 8516 S verdienen, was zwar zunächst zum Wegfall der Pension führen würde, im folgenden Jahr aber die Auszahlung der Pension im Wege des Jahresausgleiches zur Folge hätte.

Zu Art. IV Z. 29 (§ 292 Abs. 4 lit. a und m):

Durch die Novelle zum Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 367/1975, wurde ein